

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

Zustellungsbevollmächtigter:

2.

Beteiligter zu 2)

Zustellungsbevollmächtigter:



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Erik Tim Müller,
Michael Peters, Dr. Randolf Roth

ARBN: 101 013 361

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2019/04

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 08. März 2019 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) werden jeweils für die Handelsaktivität des Beteiligten zu 2) vom 28. September 2018 bis 03. Oktober 2018 mit einem Verweis belegt.
2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind mehrere Cross-Trades in der Zeit vom 28.09.2018 bis 03.10.2018 des Beteiligten zu 2) jeweils ohne Eingabe eines Cross-Requests.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID AAAAA), der Beteiligte zu 2) ist ein bei ihr angestellter Händler (Trader-ID AAAAA 000001).

Der Beteiligte zu 2) generierte in der Zeit vom 28.09.2018 bis 03.10.2018 mehrere Cross-Trades unter seiner Händlerkennung.

Ein Cross-Request wurde hierbei jeweils nicht gestellt.

Die Beteiligte zu 1) führte im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, der Beteiligte zu 2) habe die Cross-Trades nicht beabsichtigt. Er habe die entsprechenden Orders (Kauf und Verkauf) für denselben Trading-Desk platziert. Der manuelle Fehler bei der Parametrisierung des verwendeten „Vega Trader“-Algorithmus habe zu den Cross-Trades geführt.

Die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach ein Cross-Trade nur zulässig ist, wenn ein Cross- Request eingegeben worden ist.

Unter dem 18. Januar 2019 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 31. Juli 2018 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, ebenfalls unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligten erläutern nochmals ausführlich, wie es zu den unbeabsichtigten Cross-Trades gekommen sei. Nach dem Bekanntwerden seien kombinierte Maßnahmen ergriffen worden, um sicherzustellen, dass Fehler dieser Art in Zukunft unterblieben. Die Vorfälle seien außerordentlich zu bedauern.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Der Beteiligte zu 2) war bislang an einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland nicht beteiligt.

Die Beteiligte zu 1) wurde mit Beschluss vom 24. Mai 2016, Az. 2016/10, wegen fehlerhafter Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Orders mit einem Verweis belegt. Der Beschluss war beigezogen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat fahrlässig gegen 2.6 "Cross- und Pre-Arranged-Trades" der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist ein Cross-Trade zulässig, wenn einer der am Cross-Trade Beteiligter vor Eingabe seines Auftrags oder Quotes im EDV-System der Eurex-Börsen ankündigt, eine entsprechende Anzahl an Kontrakten als Cross-Trade im Orderbuch ausführen zu wollen („Cross-Request“).

Die Regelung dient der Vermeidung von Insider-Geschäften, der marktgerechten Preisbildung und der Bereitstellung von Liquidität, ist also eine Vorschrift, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die Nichteingabe der Cross-Requests entsprechend der Regelung Nr. 2.6 der Handelsbedingungen wird nicht bestritten. Der Sanktionierungstatbestand ist erfüllt.

Dass die Cross-Trades von dem Beteiligten zu 2) nicht beabsichtigt gewesen sind, lässt zwar den Vorwurf der Vorsätzlichkeit entfallen.

Es ist aber von einem fahrlässigen Verhalten - das heißt von einem Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt - des Beteiligten zu 2) auszugehen.

Der Beteiligte zu 2) als zugelassener Händler musste die Regelungen der Handelsbedingungen kennen.

Er hätte durch die Art der Ordereingaben dafür Sorge tragen müssen, dass es nicht zu Cross-Trades kommen konnte. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der zugegebene Parametrisierungsfehler, der zu den Cross Trades geführt hat, nicht durch eine zu fordernde Sorgfalt hätte vermieden werden können.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Für eventuelle finanzielle Nachteile für nicht zum Zuge gekommenen Marktteilnehmer sind liegen keine Beweise vor.

Bislang ist gegen den Beteiligten zu 2) kein Sanktionsverfahren durchgeführt worden.

Die frühere Sanktionierung der Beteiligten zu 1) wurde für diese nicht strafscharfend berücksichtigt. Der diesbezügliche Verstoß ist länger her, wurde milde, nämlich mit einem Verweis, sanktioniert und betraf den Verstoß gegen eine andere Norm.

Die Beteiligten haben die Vorfälle bedauert und sich hierfür entschuldigt. Die Beteiligte zu 1) hat Maßnahmen ergriffen, die zukünftige Vorkommnisse bezüglich Cross-Trades ausschließen sollen. Dies zeigt, dass die Befolgung der normativen Regeln sehr ernst genommen wird. Es ist zu erwarten, dass diese in Zukunft beachtet werden.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Belegen jeweils mit einem Verweis, wie geschehen, als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 BörsVO) als angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland